jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/13 6Ob669/86, 1Ob564/95, 6Ob27/05x, 8Ob57/14m, 2Ob234/14x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1986

Norm

ABGB §922
ABGB §923

Rechtssatz

Hat sich der Käufer frei entschieden, haftet der Verkäufer grundsätzlich für eine besondere Beschaffenheit nicht. Der Käufer kann durch die bloß allgemein gehaltene Mitteilung des Verwendungszweckes das an die freie Auswahl der gewünschten Ware gebundene Eigenrisiko grundsätzlich nicht auf den Verkäufer überwälzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 669/86
  Entscheidungstext OGH 13.11.1986 6 Ob 669/86
  Veröff: JBl 1987,315
- 1 Ob 564/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 564/95
  nur: Hat sich der Käufer frei entschieden, haftet der Verkäufer grundsätzlich für eine besondere Beschaffenheit nicht. (T1)
  Veröff: SZ 68/105
- 6 Ob 27/05x
  Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 27/05x
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Käufer nannte keinen Verwendungszweck. (T2)
- 8 Ob 57/14m
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 Ob 57/14m
  Auch; nur: Durch die allgemein gehaltene Mitteilung des Verwendungszwecks kann der Käufer das an die freie Auswahl des Kaufgegenstands geknüpfte Eigenrisiko grundsätzlich nicht auf den Verkäufer überwälzen. (T3)
- 2 Ob 234/14x
  Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 234/14x
  Beisatz: Hier: Keine Lieferung von Steinen mit besonderer Qualität, also „Wasserbausteinen“, vereinbart. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0018569

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at